

Satzung des Vereins

“GCF - Global Climate Forum e.V.“

(wie auf der Mitgliederversammlung in Barcelona, Spanien am 02. Mai 2012 beschlossen)

§ 1 Name, Sitz, Steuerjahr

1. Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation mit dem Namen „GCF - Global Climate Forum e.V.“. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziel

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Ziel des Vereins ist gemeinnützig und dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Klima- und Umweltschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung. Dieses Ziel wird vor allem mithilfe wissenschaftlicher Konferenzen und der Durchführung von Forschungstätigkeiten erreicht. Gefördert wird der Ideenaustausch zwischen Vereinsmitgliedern über die Ursachen und Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels und über geeignete Maßnahmen, um den derzeitigen und zukünftigen Klimawandel zu verhindern oder zu vermindern. Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

§ 3 Steuerbegünstigung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Einfaches Mitglied können wissenschaftliche Institute, Unternehmen, Konzerne, Unternehmensverbände, NGOs, Umweltgruppen, staatliche Stellen und Einzelpersonen werden. Die Mitgliedschaft im Verein setzt eine schriftliche Bewerbung, Zahlung des Mitgliedsbeitrags und Annahme der Vereinssatzung voraus. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist eine Genehmigung durch den Vorstand.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann einmalig oder regelmäßig entrichtet werden. Der einmalige Mitgliedsbeitrag beträgt für große Unternehmen und Konzerne 25.000 €, für mittelständische und kleine Unternehmen und Konzerne 10.000 € und für wissenschaftliche Institute, NGOs, Unternehmensverbände, Umweltgruppen und staatliche Stellen 5.000 € sowie für Einzelpersonen 1.000 €. Der regelmäßige Jahresbeitrag beträgt ein Zehntel des einmaligen Beitrags. Der Vorstand kann zugunsten einer Sacheinlage auf die Erhebung des Mitgliedsbeitrags verzichten. Zusätzlich zu ihrem Mitgliedsbeitrag können Vereins-

mitglieder einzelne Projekte finanziell unterstützen bzw. unmittelbar daran teilnehmen. Für Studenten besteht die Möglichkeiten zu einem reduzierten Mitgliedsbeitrag von 200 € beizutreten, welcher ebenfalls als regelmäßiger Jahresbeitrag entrichtet werden kann.

3. Neben der einfachen Mitgliedschaft hat der Verein auch wissenschaftliche Mitglieder, Forschungsleiter oder Forschungsinstitutionen in den Bereichen Klima- und Klimafolgenforschung, Umweltwirtschaft und Energietechnologie. Die Vollversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Auf den Mitgliedsbeitrag für wissenschaftliche Mitglieder und Ehrenmitglieder wird, zugunsten deren Beitrag durch wissenschaftliche Tätigkeiten für den Verein, verzichtet.
4. Vertreter von Regierungs- und öffentlichen Einrichtungen können zu den Vollversammlungen als Gäste eingeladen werden.
5. Obwohl angenommen wird, dass die Mehrheit der einfachen Mitglieder europäisch ist, gibt es keine geografische Beschränkung der Mitgliedschaft.
6. Sollte ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt werden, so kann der Bewerber auf der Vollversammlung Widerspruch gegen diese Vorstandsentscheidung einlegen. Die Vollversammlung trifft dazu den endgültigen Beschluss.
7. Mitglieder können den Verein auf schriftlichen Antrag an ein Vorstandsmitglied verlassen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
8. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen handelt, kann mit einer Dreiviertelstimmengmehrheit der Vollversammlung ausgeschlossen werden.
9. Mitglieder, die in drei aufeinander folgenden Jahren nicht an der Vollversammlung teilnehmen, können mit einer Dreiviertelstimmengmehrheit der Vollversammlung ausgeschlossen werden.
10. Die Mitglieder sollten innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen über alle Änderungen an Satzung und Verfahrensregeln informiert werden.

§ 5 Vermögenswerte, Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen ergibt sich aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden gemäß § 4,2, durchgeführten Forschungsprojekten und zugehörigen Tätigkeiten wie Workshops und Konferenzen.
2. Das Vereinsvermögen darf nur für die Umsetzung der Vereinsziele verwendet werden. Die Vereinsziele sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Damit werden die Vorschriften für gemeinnützige Vereine und zur steuerlichen Befreiung eingehalten.
3. Das Vereinsvermögen darf nur in Übereinstimmung mit den Verfahrensregeln verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder kann eine Vergütung von bis zu 500 € jährlich ausbezahlt werden. Sollten Mitglieder des GCF bezahlte Dienstleistungen für den Verein tätigen - z. B. im Rahmen einzelner Projekte - so muss diese Vergütung zu marktüblichen Preisen erfolgen.
5. Von den Einnahmen des GCF wird üblicherweise ein fester Bruchteil für Fixkosten verwendet. Die Einzelheiten werden mit den Verfahrensregeln festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Forschungsausschuss.

§ 7 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
3. Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a. Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit,
 - b. Genehmigung des Jahresberichts, der Haushaltsplanungen für die vom Verein durchgeführten Forschungstätigkeiten und für Projekte innerhalb dieser Tätigkeiten,
 - c. Überprüfen, dass die Vereinstätigkeiten den in § 2 genannten Zielen entsprechen,
 - d. Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Ernennung von Rechnungsprüfern und Ehrenmitgliedern.
4. Die Vollversammlung trifft grundsätzlich jährlich persönlich (nicht virtuell) zusammen. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vollversammlung mindestens vier Wochen im Voraus durch eine schriftlichen Einladung ein, der eine vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beiliegt.
5. Die Vollversammlung bestätigt die vom Vorstand erstellten Verfahrensregeln sowie sämtliche Änderungen daran.
6. Außerordentliche Vollversammlungen können einberufen werden, falls dies im Interesse des Vereines ist, oder falls mindestens 30% der Mitglieder eine solche Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Diese Versammlungen können virtuell erfolgen.
7. Der Vorsitz der Vollversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Sollte er/sie verhindert sein, so erfolgt der Vorsitz durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
8. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann an einen ordnungsgemäß schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter delegiert werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann die Abstimmung schriftlich erfolgen.
9. Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung geändert werden. Enthaltungen werden bei diesem Beschluss nicht gezählt.
10. Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
11. In den Versammlungsprotokollen werden Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festgehalten und vom Versammlungsvorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
12. Für Abstimmungen muss ein Quorum von mindestens 35 % der Mitglieder erfüllt sein.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt ist, aber nicht länger als weitere drei Monate. Eine Wiederwahl ist möglich. Vor dem Ende seiner Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied durch Stimmenmehrheit der Vollversammlung zum Rücktritt aufgefordert werden.
2. Die Vollversammlung wählt vier Mitglieder des Vorstands, einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die gewählten Vorstandsmitglieder können zusätzliche Vorstandsmitglieder ernennen.
4. Der Vorstand wird gemäß § 26 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch den Vorsitzenden vertreten. Er/sie ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.
5. Vorstandsmitglieder können mit einer Frist von sechs Monaten zurücktreten.
6. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. die kurz- bis langfristige Vereinsstrategie vorbereiten, der Vollversammlung zu unterbreiten und entsprechende Entscheidungen zu aktuellen Tätigkeiten treffen,
 - b. Vorbereitung der Haushaltsplanung, die der Vollversammlung vorgelegt wird,
 - c. Erstellung der Verfahrensregeln und sämtlicher Änderungen daran,
 - d. Vorbereitung und Präsentieren des Jahresberichts in der Vollversammlung,
 - e. Einberufung der Vollversammlung und Vorbereiten der Tagesordnung,
 - f. Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g. Ernennung eines vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Schatzmeisters,
 - h. Einrichtung oder Abschließen der vom Verein durchgeführten Forschungstätigkeiten und Ernennen der Prozessleiter für neue Forschungstätigkeiten,
 - i. Entscheidungen in dringenden Vereinsangelegenheiten, wenn vorab keine Richtlinien für das Problem festgelegt worden waren.
7. Die Aufgaben des Schatzmeisters sind:
 - a. Erledigung sämtlicher geschäftlicher und finanzieller Vereinsangelegenheiten im Rahmen der genehmigten Haushaltsgrenzen und Pläne,
 - b. Erhalt und Anerkennung regelmäßiger Finanz- und Verwaltungsberichte der Forschungsleiter,
 - c. Vorbereitung und Archivierung sämtlicher Finanzdokumente mit Bezug zur Vereinstätigkeit,
 - d. Regelmäßige Berichterstattung an den Vorstandsvorsitzenden.

§ 9 Forschungsausschuss (Council)

1. Der Ausschuss (Council) besteht aus mindestens vier und maximal zwölf Prozessleitern einschließlich des Vorstandsvorsitzenden.
2. Die Prozessleiter, aus denen der Ausschuss einschließlich des Vorstandsvorsitzenden besteht, werden vom Vorstand ernannt. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder des GCF zu seinen Sitzungen einladen.
3. Prozessleiter werden für einen Zeitraum von mindestens einem und höchstens drei Jahren ernannt. Im Falle einer Ersetzung bleiben sie im Amt, bis ein neues Mitglied ernannt wird, aber nicht länger als weitere drei Monate. Eine Wiederwahl ist möglich. Vor dem Ende seiner Amtszeit kann ein Forschungsleiter durch Stimmenmehrheit der Vollversammlung zum Rücktritt aufgefordert werden.
4. Prozessleiter können mit einer Frist von sechs Monaten von ihrer Forschungstätigkeit zurücktreten.
5. Beschlüsse des Ausschusses werden durch Stimmenmehrheit der Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorstandsvorsitzenden die entscheidende Stimme zu.
6. Die Aufgaben des Ausschusses sind:
 - a. Mobilisierung externer Ressourcen für die vom Verein durchgeführten Forschungstätigkeiten,
 - b. Förderung von Synergien und Vermeidung kontraproduktiver Überschneidungen zwischen den vom Verein durchgeführten Forschungstätigkeiten,
 - c. Gewährleisten, dass die verschiedenen Forschungstätigkeiten die Gesamtstrategie des Vereins umsetzen.
7. Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm dazu benanntes Vorstandsmitglied sollten regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.
8. Die Aufgaben eines Prozessleiters werden in den Verfahrensregeln festgelegt.

§ 10 Änderung der Vereinssatzung, Auflösung des Vereins

1. Jede Änderung der Vereinssatzung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen auf der Vollversammlung, bei der ein Quorum von mindestens 35 % der Mitglieder erfüllt sein muss.
2. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen auf der Vollversammlung, bei der ein Quorum von mindestens 35 % der Mitglieder erfüllt sein muss.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Auswahl der betreffenden Organisation erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt und wird durch eine Stimmenmehrheit der Vollversammlung bestätigt.